

## **Kennzeichnung von schlachtreif zugekauften Fischen in direktvermarktenden Aquakulturbetrieben**

Positionspapier der Arbeitsgruppe Fisch und Fischerzeugnisse

Stand: Mai 2019

Aquakulturbetriebe wie z. B. Forellen- oder Karpfenzuchten vertreiben häufig ihre Erzeugnisse über Hofläden auch direkt an den Endverbraucher. Regionale Lebensmittel liegen im Trend und der Verbraucher kauft in diesen Hofläden Fischerzeugnisse nicht nur wegen der Frische, sondern auch, weil er nachvollziehen kann, woher die Erzeugnisse stammen.

Mitunter kauft ein Aquakulturbetrieb auch lebende Fische in bereits schlachtreifem Zustand von einem anderen Betrieb zu. Die Fische werden in die Fischbecken eingesetzt und sukzessive geschlachtet, ggf. verarbeitet und verkauft. Diese Fische wurden also nicht aus eigener Brut oder (zugekauften) Setzlingen aufgezogen, sondern bereits mit einem vermarktungsfähigen Gewicht zugekauft.

Nach Art. 35 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 1379/2013 muss bei rohen Fischen, rohen Fischfilets sowie geräucherten Fischerzeugnissen das Gebiet, in dem das Aquakulturerzeugnis gewonnen wurde, angegeben werden. Hierbei ist der Mitgliedstaat oder das Drittland anzugeben, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit befunden hat.

Werden demnach schlachtreife Fische von außerhalb Deutschlands zugekauft und nur noch kurze Zeit im Aquakulturbetrieb in Becken gehalten, so ist bei deren Vermarktung das Herkunftsland anzugeben (z. B. „Polen“). Damit kann der Verbraucher erkennen, dass die angebotenen Fische nicht aus dem aufgesuchten Aquakulturbetrieb stammen.

Wenn die Fische aber aus einem Aquakulturbetrieb in Deutschland stammen, so genügt nach der Verordnung (EU) 1379/2013 die Angabe „Deutschland“ als Herkunftsland. Diese Angabe ist aber nicht ausreichend, den Verbraucher darüber zu informieren, dass die im Hofladen vertriebenen Fischerzeugnisse aus einem anderen Aquakulturbetrieb stammen, wo sie bis zur Schlachtreife aufgezogen wurden.

Nach Art. 7 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 1169/2011 (Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)) dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere auch in Bezug auf Ursprungsland oder Herkunftsort. Dabei gilt das Verbot der Irreführung nach Art. 7 Abs. 4 b) dieser Verordnung auch für die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere auch für den Rahmen der Darbietung von Lebensmitteln. Werden daher von einem Aquakulturbetrieb, der beispielsweise als Forellenzüchter, Forellenhof oder gleichsinnig in Erscheinung tritt, Forellen zugekauft und diese direkt an den Verbraucher ab Hof abgegeben, so ist die Darbietung der Fische im Aquakulturbetrieb als irreführend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 a) in Verbindung mit Abs. 4 b) LMIV zu beurteilen, wenn die Forellen nicht mehr als die Hälfte ihres endgültigen Gewichts im Betrieb erlangten oder sich nicht mehr als die Hälfte ihrer Aufzuchtzeit im Betrieb befanden. Eine Irreführung durch den Rahmen der Darbietung kann durch eine entsprechende Kennzeichnung über die tatsächliche Herkunft der Fische aufgehoben werden (z. B. „aus der Forellenzucht in XY“).